

Richtlinien für die Förderung
der kulturellen Vereine und der
Sportvereine der Stadt Rastatt

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Vereine haben in unserem Gemeinwesen eine große gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung. Aus diesem Grund hält es die Stadt Rastatt für notwendig und gerechtfertigt, die Rastatter Vereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zu fördern.

Die Förderung der Rastatter Vereine stellt eine freiwillige Leis-

Richtlinien für die Förderung
der kulturellen Vereine und der
Sportvereine der Stadt Rastatt
-Vereinsförderrichtlinien-

1. PRÄAMBEL
2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
3. VERFAHREN
4. GEMEINSAME VEREINSFÖRDERUNG
5. SPEZIFISCHE VEREINSFÖRDERUNG

1 PRÄAMBEL

In Anerkennung der Bedeutung der Kultur und des Sports, seiner pädagogischen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion, fördert die Stadt Rastatt die Träger der selbstverwalteten und gemeinnützigen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie. Es liegt im besonderen kommunalen Interesse der Stadt Rastatt, den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere jungen Menschen, den be-

tung der Stadt Rastatt dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

Gefördert werden Vereine nur dann, wenn sie überwiegend einen kulturellen oder sportlichen Zweck verfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen für eine Förderung gegeben sein:

- Der Verein muss seinen Sitz in Rastatt haben.
- Der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen sein.
- Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachge-

sonderen Wert der kulturellen Vereinsarbeit und des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung, für die Ausbildung sozialer Fähigkeiten nahe zu bringen und ins Bewusstsein zu rücken. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Vereine von großer Bedeutung.

2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN

Die Förderung der Rastatter kulturellen Vereine und Sportvereine stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Rastatt dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Hinblick auf die sichtbaren alkoholbedingten Probleme durch den zunehmenden Konsum bei Jugendlichen, sieht

wiesen sein.

- Die Mitgliedschaft muss jedermann zugänglich sein.

sich die Stadt Rastatt veranlasst, Vereine welche die gesellschaftliche Rituale im Umgang mit Suchtmitteln fördern bzw. nicht unterbinden sowie die Auflagen des Jugendschutzgesetzes nicht einhalten von der Förderung auszuschließen. Die Stadt Rastatt wird zudem Regeln für die Zertifizierung von Vereinen erstellen, bei deren Einhaltung Bonusregelungen in einzelnen Zuschussbereichen vorgesehen sind.

Gefördert werden kulturelle Vereine und Sportvereine die ihren tatsächlichen Sitz in Rastatt, einen überwiegenden Rastatter Wirkungskreis haben und folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- 2.1 Der Verein muss mindestens drei Jahre im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen sein und einen überwiegenden kulturellen oder sportlichen Zweck verfolgen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft muss jedermann zugänglich sein.
- 2.3 Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden

gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachgewiesen sein.

- 2.4 Der Verein muss im kulturellen Bereich zahlendes Mitglied eines Dachverbands und im sportlichen Bereich zahlendes Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dem Badischen Sportbund oder Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein bzw. die Bestätigung des jeweiligen Verbandes vorweisen.
- 2.5 Der Verein muss mindestens 50 Mitglieder -die Mehrheit davon muss Rastatter Einwohner sein- über die Verbandsmeldungen nachweisen. Ein Jugendanteil unter 18 Jahren von mindestens 30 % der Gesamtmitgliederzahl erfüllt ebenso diese Mindestbedingung.
- 2.6 Der monatliche Mitgliedsbeitrag muss über einen Vereinsbeschluss mindestens 3 € für Erwachsene betragen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Vereine, deren Mitglieder üblicherweise den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise durch andere Leistungen erbringen.
- 2.7 Vereine die die Grundvoraussetzung der Ziffer 2.4 bis 2.6 nicht erfüllen (sog. „Sonstige kulturelle und Sportver-

eine“), erhalten eine eingeschränkte Förderung, auf die in den jeweiligen Förderungsarten speziell hingewiesen wird.

VERFAHREN

1. Ein gewährter Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

3 VERFAHREN

Eine Förderung erhält derjenige Sport- oder kulturelle Verein, der durch Gemeinderatsbeschluss für eine bestimmte Förderart in die Vereinsförderrichtlinien mit aufgenommen wird. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die bisherige Zuschussgewährung gilt als Antragstellung i. S. des zuvor genannten Satzes 2. Mit Beschluss der Vereinsförderrichtlinien sind die in der Anlage A aufgeführten Vereine für die dort aufgeführten Förderarten grundsätzlich in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommen bzw. haben Bestandschutz.

Ein gewährter Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

2. Die Stadt Rastatt ist berechtigt, in die Kassenführung der Vereine einzusehen und sich von der richtigen Verwendung des Zuschusses zu überzeugen.

3. Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt erlangt wur-

Neugegründete Vereine werden erst ab dem dritten Jahr ihres Bestehens gefördert. Vereinsgründungen infolge von Fusionen oder Ausgliederungen einzelner Abteilungen aus bestehenden Vereinen werden bereits im ersten Jahr gefördert, soweit der bisherige Verein für das betreffende Jahr noch keine Förderung erhalten hat und der Gemeinderat dies so beschließt.

Die Stadt Rastatt ist berechtigt, in die Kassenführung und Jahresabschlüsse der Vereine einzusehen und sich von der richtigen Verwendung des Zuschusses zu überzeugen. Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus zur gegebenen Zeit Erhebungen durchführen, um den Bedarf der Vereinsförderung zu ermitteln. Werden bei den Erhebungen von den Vereinen die angeforderten entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so werden an diese Vereine keine Zuschüsse gewährt.

Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt erlangt oder

den, behält sich die Stadt Rastatt entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

A Förderung von kulturellen Vereinen

III. Jubiläumsgaben

Die Jubiläumsgaben sind in den Repräsentationsrichtlinien der Stadt Rastatt geregelt.

Für eingetragene kulturelle Vereine gelten 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges etc. Bestehen des Vereins als Jubiläum. Pro Jahr des Bestehens werden dem Verein 5,20 € als Jubiläumsgabe von der Stadt Rastatt gewährt.

Für Karnevalsvereine gelten 33-, 55-, 77-, 99-, 111-, 133-jähriges etc. Bestehen als Jubiläum des Vereins. Dem Verein werden 5,20 € pro Jahr des Bestehens von der Stadt als Jubiläumsgabe gewährt.

zweckwidrig verwendet wurden, behält sich die Stadt Rastatt entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

4 ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG

4.1 Jubiläumsgaben

Für Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 gelten 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges etc. Bestehen des Vereins als Jubiläum. Für Karnevalsvereine gelten 33-, 55-, 77-, 99-, 111-, 133-jähriges etc. Bestehen als Jubiläum des Vereins.

Pro Jahr des Bestehens werden dem Verein 5 € höchstens jedoch 750 € als Jubiläumsgabe von der Stadt Rastatt gewährt.

Für sonstige Anlässe kann ein angemessenes Geschenk der Stadt Rastatt überreicht werden.

Für sonstige Anlässe kann ein angemessenes Geschenk der Stadt Rastatt überreicht werden.

Für eingetragene Sportvereine gelten 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges etc. Bestehen des Vereins als Jubiläum. Pro Jahr des Bestehens werden dem Verein 5,20 € als Jubiläumsgabe von der Stadt Rastatt gewährt.

Für sonstige Anlässe kann ein angemessenes Geschenk der Stadt Rastatt überreicht werden.

VII. + VIII Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Stadt Rastatt ist die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Sportanlagen, Hallen, Aulen, Festplätze usw.) zur Benutzung im Rahmen der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Benutzungs-, Gebühren- und Entgeltordnungen.

Bei Jubiläumsmeisterschaften bzw. Stadtmeisterschaften, an denen mehrere Vereine beteiligt sind wird ein Zuschuss bis maximal 75 € gewährt (Pokal o. ä.)

Weitere Jubiläumsgaben sind in den Repräsentationsrichtlinien der Stadt Rastatt geregelt.

4.2 Bereitstellung öffentlicher Flächen und Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Stadt Rastatt ist die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Sportanlagen, Hallen, Aulen, Schulräume, Festplätze, Grünanlagen usw.) zur Benutzung im Rahmen der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Benutzungs-, Gebühren- und Entgeltordnungen.

gen.

- 4.2.1 Die Stadt Rastatt kann im Wege der Einzelentscheidung durch die zuständigen Gremien Vereine, die die allgemeinen Voraussetzungen der Vereinsförderung gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 dieser Richtlinie erfüllen, zur Ausübung des Vereinzwecks zudem städtische Grundstücke im Wege der Pacht oder im Wege des Erbbaurechts im Rahmen ihrer Ressourcen überlassen. Diese Einzelentscheidung entfällt für diejenigen Vereine, die bereits städtische Grundstücke gepachtet haben. Die Höhe des Pacht- oder des Erbbauzinses liegt dabei unter dem vollen Wert. Die Überlassung der städtischen Grundstücke im Wege eines Pachtvertrages erfolgt unentgeltlich.

Bei der Überlassung von städtischen Grundstücken im Wege eines Erbbauvertrages ist zunächst der volle Bodenwert für das Erbbaugrundstück gutachterlich zu ermitteln. Der volle Erbbauzins beträgt 6 v. H. aus dem

gutachterlich ermittelten Bodenwert. Im Erbbaugrundbuch ist der volle Erbbauzins einzutragen. Der volle Erbbauzins wird mit rein schuldrechtlicher Wirkung auf einen symbolischen Erbbauzins in Höhe von 25 €/Jahr ermäßigt.

Mit dieser Regelung wird der Verpflichtung zur Offenlegung des Unterschiedsbetrages zwischen erhobenen und marktüblichen Entgelt Rechnung getragen (vgl. Nr. 2 der VwV GemO zu § 92).

Den ortsansässigen eingetragenen kulturellen Vereinen werden einmal jährlich entweder die BadnerHalle Rastatt oder die Aula des Tulla- oder des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums oder der Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums oder die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile) kostenlos zur Verfügung gestellt. Dabei bezieht sich die Vergabe der Hallen/Aulen auf lediglich einen Veranstaltungstag. Die Vergabe umfasst im Bedarfsfall

4.2.2 Den unter Ziffer 2.1 bis 2.6 fallenden Vereine können einmal jährlich die BadnerHalle Rastatt oder die Aula des Tulla- oder des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums oder der Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums oder die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile) -im folgenden Veranstaltungsräume genannt- grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dabei bezieht sich die Ver-

auch Aufbau-, Probe- und Abbauzeiten, so dass die Hallen/Aulen einschließlich des Veranstaltungstages an maximal 3 aufeinanderfolgenden Tagen belegt sind. Vorstehende Regelung gilt nur, wenn kulturelle Vereine als alleinige Veranstalter auftreten. Die Stadt Rastatt behält sich vor, im Einzelfall eine Bedarfsprüfung hinsichtlich der ausgewählten Halle/Aula vorzunehmen.

1. Kostenlose Überlassung der BadnerHalle Rastatt, der Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, des Bibliotheksaals des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums und der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile)

- a) Beabsichtigen Vereine eine überregionale Veranstaltung für einen Verband auszurichten, so stellt die Stadt Rastatt eine angemessene Halle/Aula zur Verfügung. Dabei ist festzustellen, dass lediglich 50 % der Grundmietkosten für die jeweilige Halle/Aula seitens der Stadt übernommen werden.

gabe der Veranstaltungsräume auf lediglich einen Veranstaltungstag. Die Vergabe umfasst im Bedarfsfall auch Aufbau-, Probe- und Abbauzeiten, so dass die Veranstaltungsräume einschließlich des Veranstaltungstages an maximal 3 aufeinanderfolgenden Tagen belegt sind. Vorstehende Regelung gilt nur, wenn kulturelle Vereine und Sportvereine als alleinige Veranstalter auftreten. Die Stadt Rastatt behält sich vor, im Einzelfall eine Bedarfsprüfung hinsichtlich der ausgewählten Veranstaltungsräume vorzunehmen.

Beabsichtigen Vereine eine Veranstaltung für einen Verband auszurichten, so stellt die Stadt Rastatt angemessene Veranstaltungsräume zur Verfügung. Dabei ist festzustellen, dass lediglich 50 % der Grundmietkosten, maximal 2.500 €, für die jeweiligen Veranstaltungsräume seitens der Stadt übernommen wer-

b) Bei kostenloser Überlassung der Hallen/Aulen an die Vereine ist ein Überlassungsvertrag mit dem Nutzer schriftlich abzuschließen.

Im Falle der Überlassung der BadnerHalle soll der Überlassungsantrag spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung mit einem entsprechenden Kostenvoranschlag der BadnerHalle Betriebs GmbH beim Amt für Schulen, Kultur und Sport vorgelegt werden.

Es werden lediglich die Kosten von der Stadt übernommen, die dem Kostenvoranschlag entsprechen. Darüber hinaus entstehende Kosten sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen. Ebenso sind die Kosten für das Deutsche Rote Kreuz, die Feuerwehr und das Garderobenpersonal vom Veranstalter zu tragen.

Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen der Entgeltordnung der BadnerHalle, der Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung sowie der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, des

den.

4.2.3 Im Falle der Überlassung der BadnerHalle soll der Überlassungsantrag spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung mit einem entsprechenden Kostenvoranschlag beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport vorgelegt werden. Es werden von der Stadt Rastatt die Kosten bis zu einer Höhe von 5.000 € ohne Mehrwertsteuer übernommen, die dem Kostenvoranschlag entsprechen. Darüber hinaus entstehende Kosten sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen. Ebenso sind die Kosten für das Deutsche Rote Kreuz, die Feuerwehr und das Garderobenpersonal vom Veranstalter zu tragen.

4.2.4 Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen der Entgeltordnung der BadnerHalle, der Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung sowie der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Aulen des Tulla- und Ludwig-

BibliotheksSaals des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums.

2. Überlassung von Festplätzen

Den ortsansässigen eingetragenen kulturellen Vereinen wird einmal jährlich der Festplatz "Zur Friedrichsfeste" oder der Marktplatz auf Antrag kostenlos überlassen.

Die Vergabe des Festplatzes "Zur Friedrichsfeste" richtet sich nach den vorhandenen Richtlinien. Die Vergabe des Marktplatzes richtet sich nach den Richtlinien für die Benutzung der Fußgängerzone.

Über die Vergabe der Festplätze in den Ortsteilen an die kulturellen Vereine entscheidet jeweils die Ortsverwaltung.

Wilhelm-Gymnasiums und des BibliotheksSaals des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums.

4.2.5 Den Vereinen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6. wird ebenso einmal jährlich der Festplatz "Zur Friedrichsfeste" der Marktplatz oder die städtischen Grünanlagen auf Antrag kostenlos überlassen. Die Vergabe des Festplatzes "Zur Friedrichsfeste" richtet sich nach den Richtlinien für die Erhebung der Entgelte bei der Überlassung bzw. Benutzung des Festplatzes. Die Vergabe des Marktplatzes richtet sich nach der Satzung der Stadt Rastatt über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und dem Innenstadtbereich. Über die Vergabe von Grünanlagen entscheiden die jeweils zuständigen Fachbereiche. Über die Vergabe von Grünanlagen und der Festplätze in den Ortsteilen entscheidet gemäß der Hauptsatzung der Stadt Rastatt der Ortsvorsteher bzw. Ortschaftsrat.

VI. Subventionierung der Miete für Vereinsräumlichkeiten im Haus der kulturellen Vereine

Die Stadt Rastatt unterstützt Vereine mit einer Subventionierung der Miete für die Versammlungs-, Probe- und Lagerräume.

Die Räume werden je nach Bedarf, soweit dies möglich ist, vergeben.

Die kulturellen Vereine leisten zur von der Stadt Rastatt festgesetzten Miethöhe einen Eigenbetrag in Höhe von 1/7,5. Die Nebenkosten werden seitens der Stadt Rastatt in Höhe von 0,60 €/qm subventioniert.

4.2.6 Die Stadt Rastatt unterstützt Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 mit einer Subventionierung der Miete für die im städtischen Eigentum stehenden Versammlungs-, Probe- und Lagerräume im Haus der Vereine und der Karlstr. 23. Die Räume werden je nach Bedarf, soweit dies möglich ist, vergeben.

Die Vereine leisten zur von der Stadt Rastatt festgesetzten Miethöhe einen Eigenbetrag in Höhe von 0,50 €/m². Die Höchstbeträge der Subventionen belaufen sich auf 4.000 € im Haus der Vereine sowie 5.500 € in der Karlstr. 23 je Verein und Jahr.

4.2.7 Die Überlassung von Sport- und Mehrzweckhallen richtet sich nach der Entgeltordnung für die Turn-, Sport-, und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile) – Hallenentgeltordnung-. Die Überlassung von Aulen und Schulräumen richtet sich nach der Entgeltordnung für Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-

Gymnasiums den Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung.

4.3 Allgemeiner Verwaltungskostenzuschuss

Die Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Verwaltungsmitglieder einen allgemeinen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von jährlich 100 €.

4.4 Zuschüsse für die Jugendarbeit (Jugendzuschuss)

Die Stadt Rastatt gewährt den kulturellen und Sportvereinen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6. für Ihre Jugendarbeit Zuschüsse in Höhe von jährlich 8 € je aktives Mitglied unter 18 Jahren.

Mit dem Erhalt der Vereinszertifizierung aus der „Lokalen Alkoholpolitik“ erhöht sich der Zuschuss pro aktives Mitglieder unter 16 Jahren um 2 €.

Die Anzahl der Mitglieder bei den kulturellen Vereinen wird der jährlichen Bestandsaufnahme der kulturellen Verbände sowie bei Sportvereinen der jährlichen Bestandsaufnahme des Badischen Sportbundes entnommen bzw. jährlich von der Verwaltung neu erhoben.

Der Zuschuss wird bei erstmaliger Inanspruchnahme nur auf Antrag und bei jeweiliger Erbringung der erforderlichen Nachweise (insbesondere jährliche Mitgliedernachweise) gewährt.

VIII. Leistungen der Stadt Rastatt an kulturelle Vereine im Zusammenhang mit Veranstaltungen

Kostenlose Leistungen der Stadt Rastatt (Bauhof, Stadtgärtnerei) an kulturelle Vereine für vereinseigene Veranstaltungen

4.5 Leistungen der Stadt Rastatt im Zusammenhang mit Veranstaltungen

Kostenlose Leistungen der Stadt Rastatt (Fachbereich Technische Betriebe) an die Vereine für vereinseigene

werden grundsätzlich nicht gewährt.

Für Nutzungsüberlassungen von Vermögensgegenständen (z. B. Zelte, Podien, Tribünen etc.) wird ein entsprechendes Entgelt erhoben.

Anderes gilt nur bei Jubiläen von Vereinen i. S. Ziffer III dieser Richtlinien und bei wiederkehrenden Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt Rastatt liegen.

In diesen Fällen werden die Leistungen der Stadt Rastatt aufgrund verkehrsrechtlicher Anordnungen unentgeltlich erbracht.

Die hierfür entstehenden Kosten sind durch die Verwaltung im Wege der inneren Verrechnung zu begleichen.

Auf die Repräsentationsrichtlinien der Stadt Rastatt wird verwiesen.

Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

Für Nutzungsüberlassungen von Vermögensgegenständen (z. B. Podien, Tribünen etc.) wird ein entsprechendes Entgelt erhoben.

Bei Jubiläen von Vereinen i. S. Ziffer 4.1 dieser Richtlinien und bei wiederkehrenden Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt Rastatt liegen, werden die Leistungen der Stadt Rastatt für Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 unentgeltlich erbracht. Die hierfür entstehenden Kosten sind derzeit durch die Verwaltung im Wege der inneren Verrechnung, künftig nach den Maßgaben des neuen kommunalen Haushaltsrechts zu begleichen.

Auf die Repräsentationsrichtlinien der Stadt Rastatt wird verwiesen.

II. Anschaffungszuschüsse

Neuanschaffungen werden mit maximal 20 % der Beschaffungskosten bezuschusst, soweit sie dem Vereinszweck dienen.

Ein Zuschuss wird nur für Maßnahmen gewährt, deren Einzelpreis über 410,- € liegt, wobei die Anschaffungsmaßnahme als Einheit betrachtet wird.

Die Zuschüsse werden nur nach Vorlage der quitierten Rechnungen/ Rechnung mit Überweisungsträger ausbezahlt.

Für Anschaffungen, die ihrer Art nach von mehreren Vereinen benutzt werden können, besteht Kooperationspflicht.

Anträge auf Gewährung von Anschaffungszuschüssen sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bei der Stadt Rastatt eingereicht werden.

4.6 Anschaffungszuschüsse

Neuanschaffungen von Vermögensgegenständen die dem Vereinszweck dienen, werden mit maximal 20 % der Beschaffungskosten bezuschusst. Der Höchstbetrag des Zuschusses beläuft sich auf maximal 10.000 €/Jahr und Verein.

Ein Zuschuss wird nur für vermögenswirksame Gegenstände im Sinne des §§ 1, 37 und 38 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bzw. der maßgeblich geltenden Haushaltsvorschrift gewährt, deren Einzelpreis zur Zeit über 410 € liegt, wobei die Anschaffungsmaßnahme als Einheit betrachtet wird.

Die Zuschüsse werden nur nach Vorlage der quitierten Rechnungen/ Rechnung mit Überweisungsträger ausbezahlt.

Werden die bezuschussten Anschaffungen vor Ablauf

der gesetzlichen Abschreibungsfrist veräußert, wird der Zuschuss anteilig zurückgefordert.

4.7 Kooperationen von Vereinen

Um bei Kooperationen von Vereinen die organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von drei Jahren, maximal 3.000 € im Jahr durch die Stadt Rastatt gewährt werden. Voraussetzung ist ein Kooperationsvertrag zwischen den Vereinen.

Unter Kooperationen wird verstanden:

Kooperationen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und effektivem Mitteleinsatz (z.B. gemeinsame Vereinsverwaltung, Sportkoordinator usw.).

Nicht darunter fallen:

- Spiel-, Wettkampf-, Start- und

Trainingsgemeinschaften

- Regionale Zusammenschlüsse von Sparten
- Weiterführung von Start-/ Spielgemeinschaften

4.8 Fusionen von Vereinen

Für eine Vereinsfusion können die im Folgenden aufgeführten Zuschüsse gewährt werden. Bedingung ist, dass der neu entstehende Verein aus mindestens 100 Mitglieder besteht.

Der Zuschuss wird für die unmittelbar mit der Vereinsfusion zusammenhängenden Aufwendungen gewährt. Dies können z.B. sein: Fachberatung, Notargebühren, Registereintragungsgebühren. Der Zuschuss beträgt 75% der dafür anfallenden tatsächlichen Kosten.

Der aufnehmende Verein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 5 € pro aufzunehmendes Mitglied. Darüber hinaus erhält der aufnehmende Verein für

drei Jahre die durch die Fusion wegfallenden städtischen Zuschüsse des aufzunehmenden Vereins als jährliche Bonuszahlung.

Um bei Zusammenschlüssen von Vereinen die organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von drei Jahren, maximal 3.000 € im Jahr durch die Stadt gewährt werden.

4.9 Projektförderung

Damit den Vereinen ermöglicht wird, sich den verändernden Lebens- und Gesellschaftsformen z. B. in den Bereichen Musik, Kinder- und Jugendsport, Sport für Ältere, Gesundheits- und Behindertensport, Integration, zu stellen, können den Vereinen für besonders innovative, kulturelle und sportliche Projekte auf Antrag eine zeitlich begrenzte (i. d. R. auf drei Jahre) Anschubfinanzie-

rung bzw. einen einmaligen Projektzuschuss gewährt werden.

Die Zuschusshöhe soll 50 % der nachweislich entstandenen Projektkosten, maximal jedoch 750 €/Verein und Jahr betragen.

In der Gesamtsumme stellt die Stadt Rastatt hierfür jährlich maximal 5.000 € zur Verfügung. Sollte die Summe der einzelnen Projekte diesen Betrag übersteigen, erfolgt eine anteilige Kürzung

5 SPEZIFISCHE VEREINSFÖRDERUNG

5.1 Förderung von kulturellen Vereinen

5.1.1 Reparaturkostenzuschüsse

Für Reparaturen von Vermögensgegenständen die dem Vereinszweck dienen, wird auf Antrag ein Zu-

IV. Reparaturkostenzuschüsse

Für Reparaturen von Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, wird auf Antrag ein Zuschuss von maximal 20% der

Reparaturkosten gewährt. Pro Haushaltsjahr können jedoch höchstens 256,-- € pro Verein als Reparaturkostenzuschuss ausbezahlt werden.

Reparaturkostenzuschüsse werden nur nach Vorlage von quitierten Rechnungen gewährt.

Über außergewöhnlich hohe Reparaturkosten (z. B. Reparatur eines Flügels), entscheidet der zuständige Ausschuss im Einzelfall.

I. Barzuschüsse

Die Stadt Rastatt gewährt den kulturellen Vereinen auf Antrag Barzuschüsse. Sie dienen dazu, die allgemeinen Vereinsaufgaben zu bewältigen und das Vereinsziel zu erreichen.

Bei der Berechnung des Barzuschusses dient nachstehendes Modell als Grundlage:

schuss von maximal 20% der Reparaturkosten gewährt. Pro Haushaltsjahr können jedoch höchstens 300 € pro Verein als Reparaturkostenzuschuss ausbezahlt werden.

Über 300 € hinausgehende Reparaturkostenzuschüsse (z. B. Reparatur eines Flügels), entscheidet im Einzelfall das zuständige Gremium/Organ gemäß der Zuständigkeitsregelung in der städtischen Hauptsatzung.

Reparaturkostenzuschüsse werden nur nach Vorlage von quitierten Rechnungen gewährt.

Pro passives Mitglied 2,10- €

Pro aktives Mitglied

- unter 18 Jahren 6,20 €

- über 18 Jahren 4,10 €

Öffentliche Auftritte im Jahr

- 1 - 5 Auftritte 20,50 €

- über 5 Auftritte 41,-- €

- über 20 Auftritte 82,-- €

- über 30 Auftritte 123,-- €

Um eine Gleichbehandlung gleichartiger Vereine herzustellen, werden die Vereine in 5 Gruppen aufgeteilt, wobei die einzelnen Gruppenmitglieder miteinander verglichen werden können:

Gruppe I: Musikvereine

Gruppe II: Gesangvereine

Gruppe III: Kirchenchöre und Kolpingfamilie

Gruppe IV: sonstige Chöre

Gruppe V: Fastnachtsvereine

Neben diesen Gruppen, gibt es noch die Gruppe der sonstigen Vereine, die weder miteinander noch mit anderen Vereinen vergleichbar sind.

Die jährliche Förderung wird pro Verein auf maximal 1.023,-- € festgesetzt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen von der Stadt Rastatt gewährten Zuschüsse.

Um die Barzuschusshöhe zu aktualisieren werden im Abstand von fünf Jahren von der Verwaltung neue Erhebungen durchgeführt.

Die Stadtkapelle Rastatt erhält aufgrund ihrer besonderen Stellung einen Dirigentenzuschuss in Höhe von 4.473,--

€/Jahr. Im Gegenzug dafür musiziert die Stadtkapelle Rastatt nach Bedarf bei drei Veranstaltungen der Stadt Rastatt pro Jahr kostenlos.

V. Ausbildungskostenzuschüsse

Ausbildungszuschüsse für jugendliche Auszubildende (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) der Rastatter Musikvereine

Förderungsmaßnahmen:

1. Der jeweilige Verein erhält für jugendliche Auszubildende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Grundzuschuss von jährlich 5,20 €/Jugendlicher.
2. Die jeweils jährlich anfallenden Ausbildungskosten (Honorare für Lehrkräfte - ohne Dirigenten honorare - und ohne Musikschulgebühren) werden wie folgt jährlich be-

5.1.2 Ausbildungskostenzuschüsse

Die Rastatter Musikvereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 erhalten für jugendliche Auszubildende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, einen Ausbildungszuschuss von jährlich 300 €/Jugendlicher, maximal 50% der Ausbildungskosten/Jugendlicher.

Musikschüler der o. g. Musikvereine, die in der städtischen Musikschule ausgebildet werden, erhalten keine Ausbildungskostenzuschüsse.

Sofern die Auszubildenden eine Veranstaltung durchführen (Vorspielen) wird einmal pro Jahr Befreiung von den Hallengebühren (Turn-, Festhallen, Aulen) erteilt.

zuschusst:

- 30 % der Ausbildungskosten bei bis zu 10 Auszubildenden je Verein
- 40 % der Ausbildungskosten bei 11 bis 20 Auszubildenden je Verein
- 50 % der Ausbildungskosten ab 21 Auszubildenden je Verein

Sofern mit der Ausbildung im Laufe eines Monats begonnen bzw. die Ausbildung im Laufe eines Monats beendet wird, werden diese Monate bei der Bezuschussung voll berücksichtigt. Der Monat, in welchem der Jugendliche das 18. Lebensjahr bzw. Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende das 25. Lebensjahr vollenden, wird bei der Bezuschussung ebenfalls berücksichtigt.

3. Sofern die Auszubildenden eine Veranstaltung durchführen (Vorspielen) wird einmal pro Jahr Befreiung von

Ausgeschlossen hiervon ist die Benutzung der BadnerHalle Rastatt und die Reithalle.

den Hallengebühren (Turn-, Festhallen, Aulen) erteilt.
Ausgeschlossen hiervon ist die Benutzung der Bad-
nerHalle Rastatt.

Voraussetzungen:

1. Die Eltern der Auszubildenden beteiligen sich an den Aus-
bildungskosten mit 50 %.
2. Die Antragstellung für die Ausbildungszuschüsse muss
durch den jeweiligen Verein bis spätestens 15.11. eines
jeden Jahres erfolgen. Änderungen nach dem 15.11. sind
unverzüglich zu melden.
3. Das entsprechende Formular über die zweijährliche Mel-
dung der Jugendlichen an den Verband (zur Zeit Mittei-
lungsformular E und A) ist hierbei vorzulegen.
4. Das von der Stadt Rastatt erstellte Abrechnungsformular
ist ebenfalls vorzulegen.

Voraussetzungen:

Die Eltern der Auszubildenden beteiligen sich an den
Ausbildungskosten mit 50 %.

Die Antragstellung für die Ausbildungszuschüsse muss
durch den jeweiligen Verein bis spätestens 15.11. ei-
nes jeden Jahres erfolgen.

Das entsprechende Formular über die zweijährliche
Meldung der Jugendlichen an den Verband (zur Zeit
Mitteilungsformular E und A) ist hierbei vorzulegen.

Das von der Stadt Rastatt erstellte Abrechnungsformu-
lar ist ebenfalls vorzulegen.

5. Als Nachweis über die entstandenen Ausbildungskosten sind quitierte Rechnungsbelege oder laufende Verträge vorzulegen.

Als Nachweis über die entstandenen Ausbildungskosten sind quitierte Rechnungsbelege oder laufende Verträge vorzulegen.

Die Musikvereine musizieren nach Bedarf kostenlos bei einer Veranstaltung der Stadt Rastatt pro Jahr.

B. Förderung von Sportvereinen

I. Barzuschüsse

Die Stadt Rastatt gewährt den Sportvereinen auf Antrag Barzuschüsse. Sie dienen dazu, die allgemeinen Vereinsaufgaben zu bewältigen und das Vereinsziel zu erreichen.

5.1.3 Barzuschüsse

Die Rastatter Gesangvereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 erhalten einen Barzuschuss von 300 €/Jahr.

5.2 Förderung von Sportvereinen

1. Sockelbetrag

Der Sockelbetrag des jährlichen Barzuschusses beträgt

154,-- € pro Rastatter Sportverein.

Als Sportverein gelten alle eingetragenen Vereine, die dem Deutschen Sportbund oder einer seiner Unterorganisationen angeschlossen sind.

2. Zuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder

Jeder Sportverein erhält je jugendliches Mitglied unter 18 Jahren einen Betrag in Höhe von 4,10 €.

Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder wird der jährlichen Bestandsaufnahme des Badischen Sportbundes entnommen.

Der Zuschuss wird bei erstmaliger Inanspruchnahme nur auf Antrag und bei jeweiliger Erbringung der erforderlichen Nachweise (insbesondere jährliche Mitgliedernachweise) gewährt.

IV. Energiekostenzuschüsse

Energiekostenzuschüsse sind grundsätzlich umweltpolitisch nicht gewollt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten lässt sich jedoch nicht immer ein hoher Energieverbrauch vermeiden. Die Stadt Rastatt wird aus diesem Grund bei den städtischen Anlagen Energiesparmaßnahmen vornehmen. Vereine mit eigenen Anlagen erhalten bei Vornahme von Investitionen in diesem Bereich finanzielle Unterstützung in Form von Anschaffungszuschüssen. Sobald bei den städtischen Einrichtungen die Maßnahmen zur Energieeinsparung abgeschlossen sind, werden die Energiekostenzuschüsse generell, also auch für die Vereine mit eigener Sportanlage, ersatzlos gestrichen.

Die Stadt Rastatt übernimmt jährlich auf Antrag 45 % der Energiekosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) für den laufenden Sportbetrieb von Sportvereinen, die Sportanlagen

5.2.1 Betriebskostenzuschüsse

Für die Betriebs- und laufenden Instandsetzungskosten an eigenen Sportanlagen und Gebäuden (ohne Clubhäuser und Versammlungsräume) erhalten die Sportvereine gemäß Anlage A jährlich einen Zuschuss je aktiven Sportanlagennutzer von 8 € (Aktivenquote).

Sportanlagen, die nicht im Eigentum des Vereins oder der Stadt Rastatt stehen, werden nicht bezuschusst.

zu unterhalten haben (ohne Clubhäuser und Versammlungsräume).

Der Einbau von Zählereinrichtungen bei den in Frage kommenden Vereinen zwecks exakter Feststellung des jeweiligen Verbrauchs wird auf Kosten der Stadt vorgenommen.

Grundlage der jährlichen Bezuschussung ist

- der festgestellte Mittelwert des Verbrauchs der letzten drei Jahre (Abrechnungsjahr) des jeweiligen Vereins und
- die Anwendung der Bonusregelung (der Verein, welcher im Folgejahr einen geringeren Verbrauch nachweist als im Vorjahr, erhält dann mindestens noch den fehlenden Differenzbetrag zum im Vorjahr festgestellten Mittelwert).

V. Platzunterhaltungszuschüsse

Die Pflege und Unterhaltung der städtischen Stadien und Sportplätze obliegen den Vereinen.

Zur Unterhaltung und Pflege der Sportstätten erhalten die Vereine einen Zuschuss, der sich nach der Größe der Spielflächen richtet. Der Zuschussbetrag wird auf 1,10 €/m² Spielfläche festgesetzt und wird nachstehenden Sportvereinen ausbezahlt:

DJK, RSC, FC Frankonia, SV Niederbühl, FC Rauental, FC Ottersdorf, FV Plittersdorf, SC Wintersdorf, TV Rheinau, RTV und FC Rastatt 04.

Aufgrund der besonderen Bedingungen wird der Zuschussbetrag für den FV Germania 1931 Plittersdorf auf zusätzlich 0,50 €/m² Spielfläche und das Münchfeldstadion (FC Rastatt 04) auf zusätzlich 1,00 €/m² Spielfläche festgesetzt.

5.2.2 Platzunterhaltungszuschüsse

Zur Unterhaltung und Pflege der städtischen Sportstätten erhalten die Sportvereine gemäß Anlage A einen Fixkostenzuschuss in Höhe von 0,80 €/m² Spielfeldfläche sowie einen variablen Zuschuss in Höhe von 8,00 € je aktivem Sportanlagenutzer (Aktivenquote).

VI. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse (für Neu- und Umbauten) sowie Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden werden bis maximal 20 % der zuschussfähigen Baukosten bei Neu- und Umbauten bzw. bei Bauunterhaltungsmaßnahmen gewährt. Schönheitsreparaturen an Gebäuden sind nicht förderungswürdig.

Mit dem Antrag auf Bezuschussung sind die Pläne (Baupläne, Finanzierungspläne) für die entsprechende Maßnahme vorzulegen. Nach Prüfung der Pläne durch die Verwaltung (Bauordnungsamt, Stadtplanungsamt, Amt für Schulen, Kultur und Sport), Entscheidung des nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschusses und nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des Badischen Sportbundes, ergeht dann der Zuschussbescheid. Wird mit einer förderfähigen Maßnahme bereits vor Erhalt des städtischen Zuschussbescheides begonnen, so ist eine Bezuschussung ausgeschlossen.

5.2.3 Baukostenzuschüsse

Städtische Vereinen gem. Ziffer 2.1 bis 2.6 können Zuschüsse für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden bis maximal 20 % der zuschussfähigen Baukosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Anschaffungen von Immobilien gelten als Neubauten. Reiner Grundstückserwerb und Schönheitsreparaturen an Gebäuden sind nicht förderungswürdig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Da die Zuschüsse im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel ausbezahlt werden, empfiehlt sich eine rechtzeitige Mittelanmeldung bei der Stadtverwaltung.

Die zuschussfähigen Kosten richten sich nach der fachlichen Prüfung des Badischen Sportbundes, bzw. eines anderen Fachverbandes. Ist dies nicht möglich, werden lediglich die Kosten für den Sportbetrieb als zuschussfähige Kosten anerkannt.

Bei freiwilliger Einhaltung der Bedingungen des Klimaschutzkonzeptes bzw. der Wärmeschutzverordnung erhöht sich der Baukostenzuschuss auf 25% .

Bei Gewährung von Baukostenzuschüssen kann eine Eigentumssicherung zugunsten der Stadt Rastatt verlangt werden.

Eigenleistungen werden mit 7,70 € je abgeleiteter Arbeitsstunde angerechnet. Diese Arbeitsstunden sind gesondert abzurechnen und mit der persönlichen Unterschrift der Beteiligten zu bestätigen.

Anträge auf Gewährung eines Baukostenzuschusses bzw. eines Instandhaltungszuschusses an Gebäuden sollen bis zum 30. Juni des Vorjahres, in dem mit der Baumaßnahme bzw. Bauunterhaltungsmaßnahme begonnen werden soll, bei der Stadt eingereicht werden.

Mit dem Antrag auf Bezuschussung sind die Bau- und Finanzierungspläne für die entsprechende Maßnahme vorzulegen. Nach Prüfung der Pläne durch die Verwaltung entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium/Verwaltung über den Baukostenzuschussantrag. Mit dem Gremien-/ Verwaltungsbeschluss ergeht, unabhängig einer baurechtlichen Genehmigung, gleichzeitig die zuschussunschädliche Baufreigabe seitens der Stadt Rastatt. Wird vor Erhalt der städtischen Baufreigabe (nicht Baugenehmigung) mit der Baumaßnahme begonnen, ist eine Bezuschussung ausgeschlossen. Bei unabwendbaren Ereignissen kann im Einzelfall, unter Beachtung der grundsätzlichen Förderfähigkeit, der Dezernent die vorzeitig städtische Baufreigabe erteilen.

Bei Gewährung von Baukostenzuschüssen kann eine Eigentumssicherung zugunsten der Stadt Rastatt verlangt werden. Die Finanzierung der Baumaßnahme ist nachzuweisen.

Eigenleistungen werden mit 8 € je abgeleiteter Arbeitsstunde angerechnet. Diese Arbeitsstunden sind gesondert abzurechnen und mit der persönlichen Unterschrift der Beteiligten zu bestätigen.

Die endgültige Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Arbeitsnachweise.

VII. Leistungsorientierte Zuschüsse

1. Einzelsportarten

1.1 Unterteilung in Kategorien

Die Leistungsorientierte Zuschüsse werden nach folgenden Kategorien unterteilt:

- a) Südbadische Meisterschaften und Bezirksmeisterschaften (Regierungsbezirk; Mindestteilnehmerzahl: 30)

5.2.4 Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter

Für Übungsleiter die im Besitz einer gültigen Lizenz/Prüfung eines Sportfachverbandes sind, erhält der Verein einen jährlichen Zuschuss je Übungsleiter von 25 € sowie 0,50 € je abgeleitete Übungsstunde. Voraussetzung ist, dass der Übungsleiter mindestens 1 Std./Woche oder 30 Std./Jahr beim Verein tätig war. Der Nachweis muss vom Verein erbracht werden.

Der Verein des Erstplatzierten erhält einen Betrag in Höhe von 31,-- €.

Qualifizieren sich mehrere Angehörige desselben Vereins bei der gleichen Meisterschaft, so ist die Zuschusshöhe 205,-- € pro Verein begrenzt.

b) Badische Meisterschaften (Mindestteilnehmerzahl: 50)

Der Verein des mindestens Zweitplatzierten erhält einen Betrag in Höhe von 41,-- €. Der Höchstbetrag pro Verein bei der gleichen Meisterschaft beträgt 307,-- €.

c) Baden-Württembergische Meisterschaften (Mindestteilnehmerzahl: 80)

Der Verein des mindestens Drittplatzierten erhält 62,-- €. Die Zuschusshöhe pro Verein ist bei der gleichen Meister-

schaft auf 410,-- € begrenzt.

d) Süddeutsche Meisterschaften (Mindestteilnehmerzahl: 80)

Der Verein des mindestens Viertplatzierten erhält 72,-- €.

Die Zuschusshöhe pro Verein ist bei der gleichen Meisterschaft auf 512,-- € begrenzt.

e) Deutsche Meisterschaften (Mindestteilnehmerzahl: 100)

Der Verein des mindestens Sechstplatzierten erhält 82,--

€. Die Zuschusshöhe bei der gleichen Meisterschaft ist pro Verein auf 614,-- € begrenzt.

1.2 Mindestanforderung

Die obengenannten Zuschüsse werden nur gewährt, wenn bei Kategorie

a) mindestens 30

b) mindestens 50

- c) mindestens 80
- d) mindestens 80
- e) mindestens 100

Bewerber an der betreffenden Meisterschaft teilnehmen oder eine entsprechende Vorqualifikation erbracht werden musste.

Vorqualifikationen sind Vorausscheidungswettbewerbe und Mindestleistungen.

1.3 Mehrfachqualifikation

Vereine, die bei der gleichen Meisterschaft dieselben Personen im Mannschaftswettbewerb und im Einzelwettbewerb stellen, erhalten bei der Erreichung zuschussfähiger Leistung derselben Personen im Einzel- und Mannschaftswettbewerb bei der gleichen Meisterschaft nur den Zuschuss für die Leistung im Mannschaftswettbewerb.

2. Mannschaftsdisziplin

2.1. Begriffsbestimmung

Mannschaftsdisziplinen sind entweder solche Sportarten, die nach ihren Regeln bzw. von ihrer Wesensart her nur von mindestens 2 Personen ausgeübt werden können, oder bei Sportarten, die auch durch Einzelpersonen ausgeübt werden können, die Mannschaftsstärke mindestens 5 Personen beträgt. Erfolge von Reservemannschaften werden nicht bezuschusst.

2.2 Gewährung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden nach 5 Kategorien (I bis V) in den einzelnen Sportarten unterteilt.

- Kategorie I wird der höchsten Wettbewerbsklasse in der betreffenden Sportart zugeordnet, in der sich ein Rastatter Sportverein befindet.

- Die Kategorien II bis V werden dementsprechend den direkt untergeordneten Wettbewerbsklassen derselben Sportart und Altersklasse in absteigender Reihenfolge zugeordnet.

Zuschusskategorien:

- I. Für den 1. oder 2. Platz in der Meisterschaft oder in einem Pokalwettbewerb erhält der Verein 1.534,-- €.
- II. Für den 1. oder 2. Platz in der Meisterschaft oder in einem Pokalwettbewerb erhält der Verein 1.279,-- €.
- III. Für den 1. Platz in der Meisterschaft oder in einem Pokalwettbewerb erhält der Verein 1.023,-- €.
Für den 2. Platz werden 512,-- € gewährt.
- IV. Für den 1. Platz in der Meisterschaft oder in einem Pokalwettbewerb erhält der Verein 767,-- €.
Für den 2. Platz werden 384,-- € gewährt.

- V. Für den 1. Platz in der Meisterschaft oder in einem Pokalwettbewerb erhält der Verein 512,-- €.
Für den 2. Platz werden 256,-- € gewährt.

2.3 Mindestanforderungen

Die Meisterschaft muss in einem Ligasystem mit mindestens 6 Mannschaften in derselben Staffel und mindestens 10 Wettkampfbegegnungen errungen worden sein.

Beim Pokalwettbewerb müssen mindestens 32 Mannschaften in der ersten Runde beteiligt sein.

2.4 Besondere Regelung für Jugend- und Schülermannschaften

Bei außerordentlicher Mannschaftsleistung im Jugend- und Schülerbereich kann ein Zuschuss in Höhe von 256,-- € gewährt werden.

Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall über die Gewährung.

2.5 Besondere Regelung für außerordentliche sportliche Leistungen

Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Rastatt, den

Klaus-Eckhard Walker
(Oberbürgermeister)

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesen Richtlinien auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft. Zugleich werden die Richtlinien für die Förderung der kulturellen Vereine und der Sportvereine der Stadt Rastatt vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den

Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)